



DIE UNABHÄNGIGE,  
PRIVATWIRTSCHAFTLICHE

# KRAFT

im Schweizer Handel

## **SONDERVERANSTALTUNG ÉVÈNEMENT EXCEPTIONNEL**

Informationstag zur  
Totalrevision des Schweizer  
Lebensmittelrechts (Projekt LARGO)

Journée d'information sur la  
révision totale du droit suisse sur  
les denrées alimentaires (Projet LARGO)

**12. Mai 2017**

**12 mai 2017**

Verkehrshaus der Schweiz, Luzern  
Musée suisse des Transports, Lucerne



DIE UNABHÄNGIGE,  
PRIVATWIRTSCHAFTLICHE

**KRAFT**

im Schweizer Handel

# ***Wesentliche Änderungen in der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel***

***Martina Stock  
AGU GmbH & Co.***

1. Obligatorische Angaben
  - 1.1 Rechtsvorgaben
  - 1.2 Zusätzliche Informationen
  - 1.3 Nährwertdeklaration
  - 1.4 Herkunftsdeklaration
  - 1.5 Einfrierdatum
  - 1.6 Nano-Zutaten
2. Art und Weise
  - 2.1 Amtssprachen
  - 2.2 Schriftgrösse
3. Übergangsfrist



Vorgaben zur Kennzeichnung finden sich in

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)
- produktspezifischen Vorschriften, z.B.
  - Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)
  - Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (VLpH)
  - Verordnung über Getränke
  - Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)
  - ...



### Vorgehensweise

- Durchsicht der Vorschriften von „oben nach unten“ entlang der Normenhierarchie
- grundsätzlich keine Wiederholungen auf unterer Stufe
- Spezialregelungen auf unterer Stufe gehen den allgemeinen Regelungen vor



Quelle:  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)



### Beispiel Säuglingsanfangsnahrung

- LGV – Art. 36:  
Verpflichtung zur Nährwertdeklaration
- LIV – 11. Abschnitt:  
Art und Weise der Nährwertdeklaration
- VLBE – Art. 4, 8:  
produktspezifische Regelungen zur Nährwertdeklaration
  - z.B. Nährwertangabe pro 100 ml der gebrauchsfertigen Zubereitung
  - Salzgehalt darf nicht angegeben werden
  - keine Wiederholung der Nährwerte
  - ...



### **Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) Art. 3**

- a) Sachbezeichnung
- b) Verzeichnis der Zutaten
- c) Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können
- d) ggf. ein mengenmässiger Hinweis auf Zutaten
- e) Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum
- f) ggf. besondere Anweisungen für das Aufbewahren oder das Verwenden
- g) Name oder Firma sowie Adresse der Person, die das Lebensmittel herstellt, einführt, abpackt, umhüllt, abfüllt oder abgibt;



### **LIV Art. 3**

- h) Produktionsland von Lebensmitteln
- i) spezifische Angaben für Fleisch von Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel sowie für Fisch
- j) Gebrauchsanleitung, sofern es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne diese Angabe bestimmungsgemäss zu verwenden
- k) Alkoholgehalt bei alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent
- l) Warenlos
- m) Nährwertdeklaration
- n) Hinweis bei Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden





# 1. Obligatorische Angaben

## 1.1 Rechtsvorgaben



### **LIV Art. 3**

- o) ggf. das Identitätskennzeichen
- p) weitere Angaben nach Anhang 2
- q) Herkunft mengenmässig wichtiger Zutaten von Lebensmitteln



### Zusätzliche Kennzeichnungselemente

- über die Pflichtkennzeichnungselemente der LIV hinaus sind in den produktspezifischen Vorschriften ggf. weitere Kennzeichnungselemente vorgegeben
- Beispiele:
  - VLpH  
bei Konfitüren
    - „hergestellt aus ... g Früchten je 100 g Fertigprodukt“
  - VLtH  
bei genussfertiger Milch
    - Haltbarkeitsverfahren „Past“ „UHT“ „Steril“  
„filtriert“ „separiert“
    - Fettgehalt „Gramm pro Kilogramm“ oder „%“



### Erhöhtes Informationsbedürfnis

Bei einigen Produkten wird ein gesonderter Hinweis auf die Zusammensetzung gefordert (LIV Anhang 2)

- Kennzeichnung von Ersatzprodukten / Imitaten
  - beschreibende Sachbezeichnung reicht nicht aus
  - deutliche Angabe der Zutaten die für die Ersetzung verwendet wurden
  - Schriftgrösse 75% der x-Höhe der Phantasiebezeichnung



**Pizzamix**  
aus 50% Pflanzenfett  
und 50% Milchfett

Lebensmittelzubereitung mit Pflanzenfett, gerieben

### Erhöhtes Informationsbedürfnis

- Kennzeichnung zugesetzter Eiweisse
  - betroffen Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen und Fischereierzeugnisse
  - bei Zugabe von Eiweissen unterschiedlicher tierischer Herkunft
  - Ergänzung der Sachbezeichnung erforderlich
  - Beispiel : „Hühnerfleischerzeugnis mit Schweineeiweiss“



### Erhöhtes Informationsbedürfnis

- Kennzeichnung erhöhter Wassergehalt
  - betroffen Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, Fischereierzeugnisse, die aussehen wie ein gewachsenes Stück
  - Ergänzung der Sachbezeichnung bei einem Wasserzusatz von mehr als 5%
  - Beispiel: „Pouletbrust mit Wasserzusatz“



### Verpflichtende Nährwertdeklaration

- die Nährwertdeklaration ist nun für alle vorverpackten Lebensmittel verpflichtend

### Ausnahmen

- Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration sind aufgeführt in LIV Anhang 9 u.a.
  - unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat bestehen z.B. Honig, Fruchtsalat



### Ausnahmen

u.a.

- verarbeitete Erzeugnisse, die nur einer Reifebehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen  
z.B. Käse



- Lebensmittel, deren Energiegehalt vernachlässigbar ist,  
z.B. Kräuter, Gewürze, Salz, Kaffee, Tee, Essig, Kaugummi



### Ausnahmen

u.a.

- handwerklich hergestellte Lebensmittel
  - bei direkter Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten oder
  - bei Abgabe an lokale Betriebe, die diese unmittelbar an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben





## 2 Arten der Nährwertdeklaration

- „kleine Nährwertdeklaration“ (Big 4 + Salz)  
Energie, Fett, Kohlenhydrate, Eiweiss, Salz
- „grosse Nährwertdeklaration“ (Big 7)
  - Energie, Fett, davon gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, davon Zucker, Eiweiss, Salz
  - obligatorisch bei
    - nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben
    - „glutenfrei“ „laktosefrei“ etc.
    - mit Vitaminen, Mineralstoffen, sonstigen Stoffen angereicherten Lebensmitteln



### Angabe des Produktionslands

- diese spezifisch schweizerische Anforderung bleibt bestehen
- bei verarbeiteten Lebensmitteln darf ein übergeordneter Raum angegeben werden, z.B. „EU“ oder „Südamerika“
- bei auf See gefangenem Fisch Angabe des Fanggebiets (LIV Anhang 4)

#### FAO<sup>23</sup>-Fanggebiete

Fanggebiet	Abgrenzung des Gebiets
Arktischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 18
Nordwestatlantik	FAO-Gebiet Nr. 21

- Abkürzung mit ISO 2-Code möglich

ISO 2 - Code	Num. Code	Land, Kurzbezeichnung	Bemerkungen
AD	179	Andorra	
AE	324	Vereinigte Arabische Emirate	
AF	333	Afghanistan	
AG	438	Antigua und Barbuda	mit Redonda



### Angabe der Herkunft bei einzelnen Stücken Rindfleisch

Angabe von

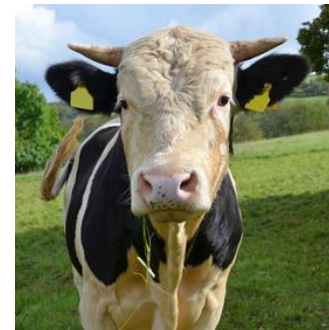
- Bewilligungsnummern von Schlachthof und Zerlegebetrieb
- Land der Geburt (**neu**)
- Land,
  - in dem das Tier den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat
  - oder
  - den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren hat



### Angabe der Herkunft bei einzelnen Stücken Rindfleisch

Sonderregelungen, u.a.

- „Herkunft Land x“  
das Tier wurde im selben Land geboren, aufgezogen und geschlachtet
- „Herkunft: Nicht EU/EWR“ oder „Herkunft: Nicht Schweiz“  
in Verbindung mit „geschlachtet in: (Name des Landes)“
  - wenn das Fleisch ausserhalb der EU produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht wird  
und
  - die Informationen über Geburt und Aufzucht nicht vorliegen



### Angabe der Herkunft bei einzelnen Stücken von Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel

Angabe von

- Schlachtland
- Land,
  - in dem das Tier den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat
  - oder
  - den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren hat



### **Angabe der Herkunft bei einzelnen Stücken von Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel**

ebenfalls Sonderregelungen, u.a.

- „Herkunft Land x“  
das Tier wurde im selben Land geboren, aufgezogen und geschlachtet
- „Aufgezogen ausserhalb der EU/EWR“ oder „Aufgezogen ausserhalb der Schweiz“ in Verbindung mit „geschlachtet in: (Name des Schlachtlandes)“
  - wenn das Fleisch ausserhalb der EU produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht wird  
und
  - die Informationen über die Aufzucht nicht vorliegen



### Angabe der Herkunft bei einzelnen Stücken Fisch

- Produktionsland  
oder
- Fanggebiet (LIV Anhang 4)

#### FAO<sup>23</sup>-Fanggebiete

Fanggebiet	Abgrenzung des Gebiets
Arktischer Ozean	FAO-Gebiet Nr. 18
Nordwestatlantik	FAO-Gebiet Nr. 21



### Angabe der Herkunft von Zutaten

- die Regelung betrifft Ausgangsprodukte, die als Zutat verwendet werden,  
z.B. Erdbeeren in Erdbeerkonfitüre, Fleisch in Salami
- die Angabe der Herkunft von Zutaten ist erforderlich, wenn Konsumentinnen und Konsumenten ohne diese Angabe getäuscht werden könnten:
  - Zutat  $\geq 50\%$  im Enderzeugnis  
bei Zutaten tierischer Herkunft  $\geq 20\%$   
und
  - die Aufmachung des Produktes suggeriert eine Herkunft der Zutat, die nicht zutrifft





### Angabe der Herkunft von Zutaten

- Beispiel  
Teigwaren aus Italien mit Hartweizen aus Frankreich



keine Herkunftsangabe für  
den Hartweizen erforderlich



Herkunftsangabe für  
den Hartweizen erforderlich



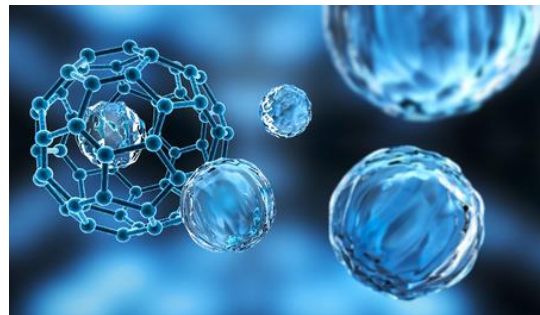
### Angabe des Datums des Einfrierens oder des Datums des ersten Einfrierens

- neues obligatorisches Kennzeichnungselement  
LIV Anhang 2 Teil B Nr. 6 und Anhang 8
- betroffen:  
eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen  
und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse
- Art der Angabe:  
„eingefroren am...“ mit unverschlüsselter Angabe von Tag/Monat/Jahr



### Kennzeichnung von Nanomaterialien

- neues obligatorisches Kennzeichnungselement
- betroffen:  
technisch hergestelltes Nanomaterial
- Angabe im Zutatenverzeichnis:  
„(Nano)“
- derzeit keine Zutaten benannt, die eine Nano-Kennzeichnung benötigen



### Amtssprachen

- alle Angaben in mindestens einer Amtssprache
- es liegt in der Verantwortung des Herstellers und Händlers, ob mehrere / weitere Sprachen angegeben werden –  
Produktehaftpflicht
- Angaben ausnahmsweise in einer anderen Sprache möglich wenn Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend informiert werden



### Schriftgrösse für obligatorische Angaben

- Anbringung gut sichtbar, deutlich, gut lesbar und dauerhaft
- bislang: mindestens so gut lesbar wie eine Schrift in Arial 7 Punkt in guter Auflösung in schwarzer Farbe auf weissem Grund
- neu: Mindestschriftgrösse:
  - x-Höhe mindestens 1,2 mm
  - bei grösster Oberfläche von 80 cm<sup>2</sup> mindestens 0,9 mm
- LIV Anhang 3 – Definition der x-Höhe



#### Legende

- |   |               |
|---|---------------|
| 1 | Oberlinie     |
| 2 | Versallinie   |
| 3 | Mittelinie    |
| 4 | Grundlinie    |
| 5 | Unterlinie    |
| 6 | x-Höhe        |
| 7 | Schriftgrösse |



## Übergangsfrist für Zusammensetzung und Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel

- 4 Jahre – 01.05.2021
- nach Ablauf der Übergangsfrist Abverkauf noch bis zur Erschöpfung der Bestände
- in der Übergangsfrist Zusammensetzung und Kennzeichnung entweder
  - nach bisherigem Recht
  - oder
  - vollständig nach neuem Recht



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen  
oder Anregungen?